



Stadt
Kultur
Garbsen

Hygieneplan für die Nutzung der
Garbsener Sporthallen

I. Einleitung

Der vorliegende Hygieneplan der Stadt Garbsen für den Bereich „Sport“ gilt als Ergänzung zu den jeweiligen sportspezifischen Vorgaben der einzelnen Verbände und zur Niedersächsischen Verordnung sowie zur Allgemeinverfügung der Region Hannover zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in ihrer jeweils gültigen Fassung. Danach sind der Betrieb und die Nutzung der Sporthallen zur Ausübung von Sport vor allem unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. **Ohne Warnstufe (wenn Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 35):** Zutritt zu den Turn- und Sporthallen: 3 G (geimpft, genesen oder getestet mit PoC-Test) und Tragen mindestens einer medizinische Maske.
Ab Warnstufe 1 : Zutritt zu den Turn- und Sporthallen nur mit 2 G (geimpft, genesen) und mindestens Tragen einer medizinischen Maske.
Ab Warnstufe 2: Zutritt zu den Turn- und Sporthallen nur mit 2 G plus (geimpft, genesen, zusätzlich ist ein Nachweis über eine negative Testung nach § 7 der Niedersächsischen Verordnung vorzulegen) möglich. Dies gilt auch für ÜbungsleiterInnen / TrainerInnen. Davon ausgenommen sind Kinder bis 18 Jahre sowie Erwachsene mit einer Kontra-Indikation. Letztere müssen jedoch einen negativen Corona-Test nach § 7 der Niedersächsischen Verordnung vorlegen. Für Personen, die bereits ihre Booster-Impfung erhalten haben, entfällt die Testpflicht. Beim Betreten des Gebäudes ist eine FFP2-Maske zu tragen. **Hinweis: Die aktuelle Corona Verordnung sieht optional vor, dass sofern 10qm Benutzungsfläche pro Person in den Turn- oder Sporthallen vorgehalten werden können, auf die Testung verzichtet werden kann. Aufgrund der im Regionsvergleich erhöhten Infektionslage in der Stadt Garbsen hält die Stadt Garbsen jedoch vorerst an der 2Gplus Regelung fest.**
Ab Warnstufe 3: siehe Warnstufe 2.
2. Jede Person sollte grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind insbesondere bei gemeinsam genutzten Sportgeräten durchzuführen.

II. Rahmenbedingungen für Hygienemanagement

Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlagen ist die Erstellung eines aktuellen und individuellen Hygieneplans nach § 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durch den jeweiligen Nutzer/Verein. Der Hygieneplan muss für jede Angebotsform auf und in Sportanlagen aussagekräftig und handlungsleitend sein, um einerseits durch entsprechende Maßnahmen die Ausbreitung des Virus zu verhindern und um andererseits allen Vereinsmitgliedern und Verantwortlichen verbindliche Regeln an die Hand zu geben. Gerade die Belehrung von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern muss vom Vereinsvorstand schriftlich dokumentiert werden. Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans für den jeweiligen Verantwortungsbereich verpflichtet und muss dann die Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe nach eigenem Ermessen über die für sie/ihn relevanten Punkte des Hygieneplans unterrichten.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur von Personen unter Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern (Empfehlung: nur einzeln) betreten werden. Eine Desinfektion der Geräte/Sportmaterialien muss vor und nach der Nutzung erfolgen. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden. Die Aktiven sollten ihre eigenen Sportgeräte (z. B. Hanteln, Matten etc.) zum Training mitbringen. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann es zu Kontrollen durch die Stadt Garbsen und/oder oberer Behörden kommen. Der Hygieneplan muss daher jederzeitig zugänglich und einsehbar sein.

III. Allgemeine Hinweise

Die Übertragung des neuartigen Corona-Virus erfolgt von Mensch zu Mensch auf dem Weg der Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Bei Krankheitszeichen (z. B. Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) ist das Betreten der Sportanlagen verboten. Auch wenn die Greifflächen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden, ist der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst zu minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder Türen offenstehen lassen.

Trainerinnen/Trainer und Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Teilnehmende reisen möglichst individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an (Nutzung der Umkleiden möglichst vermeiden/minimieren). Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.

Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet. Gegenstände wie Trinkflaschen etc. dürfen nicht mit anderen geteilt werden.

Grundsätzlich soll die Sportausübung auch weiterhin kontaktlos mit einem Abstand von 1,5 Metern erfolgen. Kontaktsportarten, wie Handball, Basketball etc., sind nur im Rahmen der jeweils gültigen sportspezifischen Verordnungen der einzelnen Verbände sowie der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlaubt.

Es wird dringend empfohlen, während des Trainingsbetriebes für eine ausreichende Belüftung der Turn- und Sporthallen zu sorgen.

IV. Hygiene im Außenbereich

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen auch im Außenbereich trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit der Viren deutlich zu reduzieren. Dieser Mindestabstand gilt nicht nur in den Übungsbereichen der Sportanlage, sondern auch auf dem dazugehörigen Parkplatz und weiteren zur Anlage gehörenden Flächen.

Die Steuerung des Zutritts zu den Turn- und Sporthallen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Die Stadt prüft individuell bei jeder Turn- und Sporthalle, ob eine spezielle Wegeföhrung („Einbahnstraßenregelung“ o. ä.) und eine Steuerung des Personenverkehrs eingehalten werden kann, um auch Begegnungen von einzelnen Trainingsgruppen auf ein Minimum zu reduzieren.

V. Zuständigkeiten

a) der Stadt Garbsen:

Alle genutzten Räume einer Turn- und Sporthalle werden montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feier- und Ferientagen) durch einen Dienstleister morgens bzw. abends gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von tensidehaltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine schultägliche Reinigung der Flächen, die regelmäßig mit Händen berührt werden (z. B. Sanitäranlagen, Sportboden, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) mit tensidehaltigen Reinigungsmitteln.

Geeignetes Mittel für die Reinigung des Hallenbodens sowie saubere Mikrofaser-Wischbezüge werden von der Stadt gestellt. Die Wischbezüge sind durch den Verein nach Gebrauch ggfs. selbst zu reinigen.

Die Bestückung mit Seife, Handtuch- und Toilettenpapier erfolgt durch die Reinigungsfirma bzw. den Hausmeister. Der Hausmeister führt regelmäßig während der Nutzungszeiten Kontrollen durch.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen, desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

b) der Vereine:

Der Verein erstellt einen individuellen Hygieneplan für jede Angebotsform (siehe auch Punkt II Rahmenbedingungen des Hygienemanagements).

Es ist vom Verein eine verantwortliche Beauftragte/ein verantwortlicher Beauftragter je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

Verantwortliche Ansprechpartner für die Stadt sind die jeweiligen Vereinsvorsitzenden.

Kontrolle der Zutrittsberechtigung je nach Warnstufen, siehe Punkt 1.1 dieses Hygieneplans sowie die Allgemeinverfügung der Region Hannover. Die Verantwortung liegt hier beim Verein.

Teilnehmerlisten für Trainingseinheiten und Sportkurse sind zu erstellen und müssen von den verantwortlichen Personen durchgehend geführt werden, um mögliche Infektionsketten zurückzuverfolgen. Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander
- ohne Warteschlangen
- mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern

erfolgt.

Am Ende einer Sporteinheit bzw. eines Kurses muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

Diese kann unterschiedlich lang ausfallen und muss vom jeweiligen Verein selbst eingeschätzt werden. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit bzw. jeder Kurs vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Reinigung für die nachfolgende Nutzergruppe sicherzustellen.

Dazu müssen alle genutzten Bereiche gereinigt bzw. desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte und -materialien, die sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstige Kontaktflächen. Bei offensichtlichen Verschmutzungen, insbesondere Schweißflecken, sind die betroffenen Bereiche des Hallenbodens zu reinigen. Eine Reinigung kann unterbleiben, wenn unmittelbar nach der Nutzung die laufende Unterhaltsreinigung erfolgt. Dies ist im Zweifel bei der Stadt Garbsen oder bei dem jeweiligen Hausmeister der Sporthalle zu erfragen.

Die Festlegung der Pausenzeiten muss individuell für jedes Sportangebot im Hygieneplan festgelegt werden und ist hinsichtlich der Dauer des Trainingsbetriebes einzuplanen.

Die Beschaffung einer entsprechenden Hygieneausrüstung in ausreichendem Umfang liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Vereine. Diese Ausrüstung beinhaltet:

- Flächendesinfektionsmittel zum Abwischen der Sportgeräte,
- Handdesinfektionsmittel,
- Einmalhandschuhe,
- Mund-/Nasen-Schutz (für Trainerinnen/Trainer und Übungsleiterinnen/Übungsleiter).

VI. Meldepflicht / Was tun bei einem positiven Testergebnis

- Wer positiv getestet wird, muss sich unverzüglich selbst in häusliche Isolation (Quarantäne) begeben. Das Gesundheitsamt ruft in der Regel nicht mehr an, um Bürgerinnen und Bürger über ihre Quarantäne proaktiv zu informieren. Bei einem positiven Schnelltestergebnis muss dieses durch einen PCR-Test bestätigt werden. Dieser wird vom Hausarzt vermittelt oder kann in einer Teststelle erfolgen. Für diese Zwecke ist das Verlassen der Quarantäne ausdrücklich gestattet. Allerdings darf man sich nur alleine, (z.B. mit dem Auto oder zu Fuß) zu der Testung begeben. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht genutzt werden.
- Gleichzeitig müssen positiv getestete Personen das Gesundheitsamt über den positiven Test (Schnelltest) informieren. Es reicht eine E-Mail an die eigens hierfür eingerichtete Adresse **meldung-corona@region-hannover.de**. Das Gesundheitsamt verschickt daraufhin automatisch ein Informationsschreiben zur Quarantäne per

Post. Dieses kann zur Vorlage beim Arbeitgeber genutzt werden. Das Informationsschreiben enthält auch Hinweise zur Meldung von engen Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt nimmt bei Bedarf mit diesen Personen den Kontakt auf. Die Quarantäne gilt ab dem Tag des Testergebnisses (Schnelltest und PCR Test) in der Regel für 14 Tage. An welchem Tag die Quarantäne endet, ergibt sich aus dem Informationsschreiben.

- Enge Kontaktpersonen sind Personen, mit denen die positiv getestete Person zwei Tage vor dem Testergebnis bzw. zwei Tage vor Auftreten von Symptomen in Kontakt war.
- Jede positiv auf Covid-19 getestete Person muss seine engen Kontaktpersonen selbst informieren und diese ebenfalls darüber informieren, dass sich diese in Isolation begeben müssen. Ausgenommen von der Quarantäne als Kontaktperson sind Menschen, die vollständig geimpft oder genesen sind. Die Quarantäne der Kontaktpersonen beginnt mit dem Tag des letzten Kontakts zur infizierten Person. Enge Kontaktpersonen können sich frühestens nach fünf Tagen Isolation mit einem negativen PCR-Test aus der Quarantäne heraustesten. Voraussetzung dafür ist, dass sie symptomfrei sind.
- Sollten Sie noch Fragen haben steht Ihnen die Corona-Hotline unter der Rufnummer 0511/61643434 zur Verfügung.
- Aus statistischen Zwecken wäre es hilfreich, wenn Sie die Stadt Garbsen, Abt. Kultur und Sport, Frau Heike Grote, Tel.: 05131/707-303 oder Herr Wilhelm Homeyer, Tel.: 05131/707-302, über eine bestätigte Corona-Erkrankung informieren.